

## MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT

**362**

### **Bekanntmachung und Genehmigung der Hauptsatzung der Thüringer Tierseuchenkasse**

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 7. Juli 2005 beschlossene Hauptsatzung wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 25. Juli 2005 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), genehmigt und wird hiermit im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit  
Erfurt, 28.07.2005  
Az.: 51800  
ThürStAnz Nr. 35/2005 S. 1597 – 1600

#### **Hauptsatzung der Thüringer Tierseuchenkasse vom 26. Juli 2005**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 4 Satz 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 7. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **Erster Abschnitt Organisation und Aufgaben**

##### **§ 1 Rechtsform und Aufgaben**

(1) Die Thüringer Tierseuchenkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung, soweit nach dem Thüringer Tierseuchengesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem Landeswappen Thüringens nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über Hoheitszeichen des Landes Thüringen vom 11. April 1991 (GVBl. S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Tierseuchenkasse hat die Aufgabe,

1. die nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes (TierSG) vorgeschriebenen Entschädigungen für Tierverluste einschließlich der Kostenerstattung nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG zu leisten,
2. nach den Bestimmungen des Thüringer Tierseuchengesetzes Beihilfen für Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie bei Schäden, die durch Tierseuchen und andere Tierkrankheiten entstehen, zu gewähren,
3. zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Tierbesitzern Beiträge zu erheben,
4. Tiergesundheitsdienste zu unterhalten und
5. zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen zu beschließen.

##### **§ 2 Organe, Vertretung, Geschäftsjahr**

(1) Organe der Tierseuchenkasse sind der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.

(2) Der Verwaltungsrat ist das Hauptorgan der Tierseuchenkasse.

(3) Der Geschäftsführer vertritt die Tierseuchenkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Das Geschäftsjahr der Tierseuchenkasse ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Satzungen**

Die Tierseuchenkasse regelt ihre Angelegenheiten durch die vom Verwaltungsrat zu beschließenden Satzungen (insbesondere Hauptsatzung, Beitragssatzung, Beihilfesatzung, Rücklagensatzung, Kostensatzung, Geschäftsordnung) sowie die Richtlinien für die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste.

#### **Zweiter Abschnitt Verwaltungsrat und Geschäftsführung**

##### **§ 4 Zusammensetzung und Bildung des Verwaltungsrats, Pflichten**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern:

1. einem Vertreter der Veterinärverwaltung (Amtstierarzt),
2. zwei auf Vorschlag des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums berufenen Vertretern der landwirtschaftlichen Verwaltung,
3. vier auf Vorschlag der bäuerlichen berufsständischen Organisationen berufenen Vertretern dieser Organisationen und
4. zwei auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände berufenen Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter aus dem entsprechenden Personenkreis nach Absatz 1 zu benennen.

(3) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durch das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium. Es fordert hierzu die zuständigen Stellen auf, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und ihre Stellvertreter vorzuschlagen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Interessen der Tierseuchenkasse gewissenhaft wahrzunehmen und sind zum Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.

##### **§ 5 Amtdauer und Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder**

(1) Die Amtdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter beträgt fünf Jahre. Sind bis zum Ablauf der Amtdauer neue Mitglieder oder Stellvertreter noch nicht berufen, versehen die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter die Verwaltungsratsstätigkeit weiter. In diesem Falle verkürzt sich die Amtdauer der neu zu berufenen Mitglieder entsprechend.

(2) Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrats die Eigenschaft, auf Grund derer es berufen wurde, kann der Vorschlagsberechtigte an dessen Stelle für die restliche Amtdauer ein neues Mitglied benennen; seine Berufung erfolgt entsprechend § 4 Abs. 3.

(3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtdauer aus, so gilt für die restliche Amtdauer Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen oder, wenn sie außerhalb von Sitzungen im Auftrag des Verwaltungsrats ausschließlich Interessen der Tierseuchenkasse wahrnehmen, eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften (Thüringer Reisekostengesetz) sowie ein Sitzungsgeld. Vom Sitzungsgeld sind Verwaltungsratsmitglieder, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ausgenommen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 6

#### Vorsitzender des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat wählt zu Beginn der Amtsperiode aus der Mitte seiner Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 einen Vorsitzenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Neuwahlen während der Amtsperiode sind zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Vorsitzende sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers oder zu seiner Wiederwahl weiter.

(2) Die Wiederwählbarkeit des Verwaltungsratsvorsitzenden ist auf eine weitere Wahlperiode beschränkt.

(3) Stellvertretender Vorsitzender ist der Vertreter der Veterinärverwaltung.

### § 7

#### Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Tierseuchenkasse. Er beschließt insbesondere über den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und die Annahme des Geschäftsberichts, die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld, die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, die Entlastung des Geschäftsführers, die Erhebung einer Umlage oder die vorübergehende Verwendung von Beiträgen oder Rücklagen anderer Tierarten zur Deckung von Fehlbeträgen bei einzelnen Tierarten sowie die Richtlinien für die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste.

(2) Die Verwaltungsratsmitglieder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für alle Belange der Tierseuchenkasse verantwortlich.

(3) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Satzungen, den Haushaltsplan, die Bestellung des Wirtschaftsprüfers, die Entlastung des Geschäftsführers und die Erhebung einer Umlage oder die vorübergehende Verwendung von Beiträgen oder Rücklagen anderer Tierarten zur Deckung von Fehlbeträgen bei einzelnen Tierarten bedürfen der Genehmigung des für das Veterinärwesen zuständigen Ministeriums (Aufsichtsbehörde).

(4) Näheres zur Beschlussfassung des Verwaltungsrats regelt die Geschäftsordnung.

### § 8

#### Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Durch den Vorsitzenden wird der Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Außerdem ist der Verwaltungsrat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt oder die Aufsichtsbehörde zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten darum ersucht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil. Darüber hinaus können Vertreter aus berufsständischen Organisationen und Verbänden eingeladen werden.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen und der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 9

#### Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium bestellt. Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter sollen Tierarzt sein. Der Stellvertreter ist aus dem Kreis der Mitarbeiter der Tiergesundheitsdienste der Tierseuchenkasse zu bestellen.

(2) Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter im Sinne des § 7 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Er ist Vorgesetzter aller Angestellten und Arbeiter der Tierseuchenkasse und nimmt diesen gegenüber die Befugnisse des Arbeitgebers wahr. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und dem für das Veterinärwesen zuständigen Ministerium über die Einstellung und Entlassung der dem höheren Dienst vergleichbaren Angestellten.

(3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Tierseuchenkasse in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze und der Satzungen. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt diese aus. Er leitet die Tiergesundheitsdienste und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten der Tierseuchenkasse zuständig, die nicht nach dem Thüringer Tierseuchengesetz dem Verwaltungsrat oder seinem Vorsitzenden zugewiesen sind. Er hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrats über alle wichtigen Geschäftsvorgänge und den Gang der Geschäfte sowie über die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste zu unterrichten. In wichtigen Angelegenheiten informiert er den Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich.

(4) Erklärungen, die die Tierseuchenkasse vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen – abgesehen vom laufenden Geschäftsverkehr der Tierseuchenkasse – der Schriftform und müssen vom Geschäftsführer und außerdem vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats vollzogen werden.

(5) Der Geschäftsbetrieb im Einzelnen wird durch Dienstanweisungen des Geschäftsführers geregelt.

### § 10

#### Kommissionen

(1) Zur Beratung bestimmter Einzelfragen kann der Verwaltungsrat Kommissionen bilden. Die Mitglieder der Kommissionen werden aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Vertreter in offener Abstimmung gewählt.

(2) Eine Kommission muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Sie wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

(3) Die Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige und andere Personen hinzuziehen. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) Das Ergebnis der Kommissionsarbeit ist dem Verwaltungsrat schriftlich vorzulegen.

### Dritter Abschnitt

#### Tiergesundheitsdienste

### § 11

#### Organisation der Tiergesundheitsdienste

(1) Die Tiergesundheitsdienste werden als fachspezifische Gesundheitsdienste in folgende Fachbereiche untergliedert:

1. Rinder- und Schafgesundheitsdienst,
2. Schweinegesundheitsdienst und
3. Laboruntersuchungen.

Weitere Fachbereiche können auf Grund eines Verwaltungsratsbeschlusses gebildet werden. Unabhängig von der fachspezifischen Ausrichtung arbeiten die Fachbereiche untereinander zusammen und unterstützen sich bei der Aufgabenerfüllung.

(2) Leiter der Tiergesundheitsdienste ist der Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse. Er leitet sie an, erteilt die Aufgaben und berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

(3) Die Tiergesundheitsdienste haben dafür Sorge zu tragen, dass die erteilten Aufgaben so effizient wie möglich durchgeführt werden. Die erforderlichen Qualitätsstandards sind dabei einzuhalten.

(4) Die Leistungen der Tiergesundheitsdienste sind für jede Einzeltätigkeit nach näherer Anweisung des Geschäftsführers diesem gegenüber abzurechnen. Leistungen, die im Auftrag des Landes erbracht werden, sind in jedem Einzelfall unter Angabe der Leistungsart, dem Leistungsort und der Leistungszeit auf der Grundlage der Kostensatzung durch den Leistungserbringer abzurechnen.

(5) Näheres zur Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste regeln die Richtlinien nach § 3.

#### **§ 12 Fachbeiräte**

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Geschäftsführers können Fachbeiräte (im Folgenden Beiräte) für die Fachbereiche berufen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Verwaltungsrat.

(2) Aufgabe der Beiräte ist die Bearbeitung von Problemstellungen und Erarbeitung von Lösungen auf den jeweiligen Gebieten des Tiergesundheitsdienstes. Die Arbeitsergebnisse sind dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

(3) Die Beiräte bestehen aus dem für die jeweilige Tierart zuständigen Mitglied des Verwaltungsrats, einem Tierarzt des betreffenden Tiergesundheitsdienstes und dem Geschäftsführer. Die Beiräte können im Einzelfall Sachverständige beiziehen.

#### **Vierter Abschnitt Aufbringen und Verwendung der finanziellen Mittel**

##### **§ 13 Einnahmen der Tierseuchenkasse**

Die Einnahmen der Tierseuchenkasse bestehen aus den Beiträgen, die auf Grund des Tierseuchengesetzes (TierSG) und des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) von den Tierbesitzern zu entrichten sind, den auf Grund der Kostensatzung eingenommenen Gebühren und Auslagen, dem Ertrag der angelegten Mittel und Rücklagen sowie den Erstattungen durch das Land nach § 18 Abs. 6 und § 28 Nr. 5 ThürTierSG.

##### **§ 14 Beiträge der Tierbesitzer**

(1) Beiträge werden für die in § 71 Abs. 1 Satz 3 TierSG genannten Tierarten sowie für Bienenvölker erhoben. In der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse kann bestimmt werden, dass von der Erhebung von Beiträgen für die in § 71 Abs. 1 Satz 4 TierSG genannten Tierarten nach Maßgabe dieser Bestimmung abgesehen werden kann. Entsprechendes gilt für die Erhebung von Beiträgen für Bienenvölker.

(2) Vor Festsetzung der Tierseuchenkasenbeiträge soll der Verwaltungsrat die zuständigen Fachverbände hören.

(3) Die Beiträge werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 17 und 18 ThürTierSG sowie der jährlich zu beschließenden Beitragssatzung festgelegt und erhoben.

##### **§ 15 Leistungen des Landes**

Die Tierseuchenkasse fordert die gesetzlich vorgeschriebenen Erstattungen des Landes vierteljährlich an.

#### **§ 16 Verwendung der Mittel**

(1) Die Mittel der Tierseuchenkasse dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben, zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten und zur Bildung angemessener Rücklagen verwendet werden.

(2) Aus den Beiträgen für eine Tierart dürfen grundsätzlich nur Ausgaben für die Tiere dieser Tierart gedeckt werden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gilt nicht für Ausgaben, die erstattet werden.

(3) Reichen die eingezahlten Beiträge und Rücklagen zur Deckung der Leistungen und Verwaltungskosten nicht aus, sind die Fehlbeträge durch Erheben einer Umlage zu decken. Zur Deckung von Fehlbeträgen bei einzelnen Tierarten können auf Grund eines Verwaltungsratsbeschlusses vorübergehend Beiträge oder Rücklagen anderer Tierarten verwendet werden. In diesem Fall sind die Rücklagen, die aus anderen Tierartenkassen entnommen werden müssen, in der Regel mit vier v. H. zu verzinsen.

#### **Fünfter Abschnitt Leistungen der Tierseuchenkasse**

##### **§ 17 Entschädigungen, Beihilfen, Übernahme von Gebühren**

(1) Die nach Maßgabe der §§ 66 bis 72 d TierSG einschließlich der Kostenerstattung nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG zu leistenden Entschädigungen werden nach dem Thüringer Tierseuchengesetz durch die Tierseuchenkasse festgesetzt und ausgezahlt.

(2) Die Gewährung von Beihilfen nach § 20 Abs. 1 und 2 ThürTierSG sowie die auf Beschluss des Verwaltungsrats gegebenenfalls erfolgende Übernahme von auf den Tierbesitzer entfallenden Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen beitragspflichtiger Tierarten nach § 21 ThürTierSG wird durch die Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse geregelt.

##### **§ 18 Beschränkung und Ausschluss von Leistungen**

Für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach den §§ 20 und 21 ThürTierSG gelten die §§ 68 bis 70 TierSG entsprechend, soweit nicht in der Beihilfesatzung etwas anderes bestimmt ist.

#### **Sechster Abschnitt Haushalts- und Rechnungswesen**

##### **§ 19 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungslegung**

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), soweit nicht durch das Thüringer Tierseuchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Vor Beginn jedes Geschäftsjahres hat der Verwaltungsrat einen Haushaltsplan nach Maßgabe des § 106 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürLHO festzustellen. Der Entwurf des Haushaltsplans ist vom Geschäftsführer aufzustellen und dem Verwaltungsrat rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen. Der beschlossene Haushaltsplan wird der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Geschäftsjahrs zur Genehmigung zugeleitet.

(3) Die Ausgabensätze sind, ausgewiesen nach den einzelnen beitragspflichtigen Tierarten, getrennt nach Leistungsarten, aufzuschlüsseln.

(4) Mit der Feststellung des Haushaltsplans hat der Verwaltungsrat gleichzeitig die Höhe der Beiträge für das neue Haushaltsjahr und der gegebenenfalls zu erhebenden Umlagen festzusetzen.

(5) Der Geschäftsführer hat bis spätestens 31. März des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr eine Rechnung aufzustellen sowie einen Geschäftsbericht zu erstellen.

#### **§ 20 Prüfung und Entlastung**

(1) Die Rechnung und die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind unverzüglich von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers obliegt dem Verwaltungsrat und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Geschäftsführer hat die geprüfte Rechnung, den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers und den Geschäftsbericht unverzüglich dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Über die Entlastung des Geschäftsführers entscheidet der Verwaltungsrat. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### **Siebter Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Thüringer Tierseuchenkasse vom 30. Juni 1993 (ThürStAnz Nr. 48/1993 S. 2101) außer Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 7. Juli 2005 beschlossene Hauptsatzung wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 25. Juli 2005 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weimar, 26. Juli 2005

Dr. Uthe  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse